

# § 6 LFG

## LFG - Luftfahrtgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

### Kundmachung von Luftraumbeschränkungen

#### § 6.

Die im § 5 bezeichneten Verordnungen über Luftraumbeschränkungen und Hinweise auf Gefahrengebiete sind in luftfahrtüblicher Weise kundzumachen.

In Kraft seit 27.06.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)